keit von Betreuungsweisungen hin zu weitergehenden, freiwilligen Betreuungs- und Gruppenprojekten. Erforderlich ist - bei kommunalen wie freien Trägern - indessen die materielle wie die fachliche Absicherung der Kontinuität des Maßnahmeangebotes. Soweit künftig die Zielgruppe der tatsächlich betreuungsbedürftigen, durch Desintegration und mehrfache Straffälligkeit auch außerhalb des Bagatellbereichs gekennzeichneten Jugendlichen durch qualifizierte Betreuungsmaßnahmen erreicht werden kann, dürfte nicht nur den Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes besser genüge getan werden. Auch unter Kostengesichtspunkten sind solche Maßnahmeangebote eine sinnvolle Alternative zum Arrest und der (bedingten oder unbedingten) Jugendstrafe. Nicht zuletzt könnte dem im Jugendstrafrecht nicht selten zu vermutenden Motiv abgeholfen werden, eine Jugendstrafe zur Bewährung nur deswegen zu verhängen, weil (bislang) andere Möglichkeiten einer fachlich qualifizierten Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung von Alltags- und Integrationsproblemen nicht verfügbar sind.

Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht - Wer trägt die Kosten?

Ein Problemaufriß anhand von exemplarischen Fällen aus der Praxis

Hartmut Pfeiffer
Geschäftsführer der DVJJ, Hannover

1. Vorbemerkung

Das Thema der Kostentragungspflicht für die Durchführung ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendrecht ist sicherlich in Zeiten großer Finanzprobleme der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen, von besonderer Bedeutung für alle Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe, die solche Maßnahmen (auch) für straffällige Jugendliche und Heranwachsende anbieten - und unter dem Aspekt der Möglichkeiten, dieses Angebot aufrechtzuerhalten bzw. im bisherigen Arbeitsfeld tätig zu bleiben, auch für die Mitarbeiter/innen dieser Projekte. Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, daß in Zeiten von Kürzungen in den öffentlichen Haushalten Jugendhilfeeinrichtungen und -projekte ganz oben auf der Liste mit den diskutierten Einsparungsmöglichkeiten stehen. Und wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen auch verschärfen sich in Zeiten des Mangels die Kämpfe um Teilhabe an den Ressourcen und die Versuche, von finanziellen Verpflichtungen befreit zu werden bzw. sie auf andere Schultern zu laden.

Die Situation der Träger von Projekten, die ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht für junge Straffällige anbieten, ist in der derzeitigen Krise der öffentlichen Finanzen in einer ähnlichen Situation wie gegen Ende der 80er Jahre, als die sogenannte ambulante Bewegung in der Folge so erfolgreicher Modellprojekte wie etwa das Jugendhilfeprojekt in Uelzen oder die Brücke-Projekte in der gesamten (alten) Bundesrepublik zu Initiativen führte, die diesen Ansatz der Reaktion auf Straffälligkeit junger Menschen in die Praxis umsetzen wollten. In vielen Regionen gab

es damals - zum Teil bis heute nicht zufriedenstellend gelöste - Probleme mit der Finanzierung dieser Projekte, denn sowohl die Jugendhilfe- als auch die Kriminalpolitik waren vielerorts nicht flexibel genug, die erforderlichen Ressourcen für den neuen Ansatz zur Verfügung zu stellen. Die theoretisch mögliche Umschichtung von Mitteln weg von den inhaltlich überholten (Fürsorgeerziehung) bzw. quantitativ erheblich schrumpfenden (Jugendarrest-)Maßnahmen hin zu den neuen ambulanten Maßnahmen erwies sich (und erweist sich in Teilen der Republik bis heute) als in der Praxis nicht durchführbar, da die zuständigen politischen Gremien und Institutionen unbeirrt an der Aufrechterhaltung alter Strukturen orientiert waren, entsprechende finanzielle Schwerpunkte setzten und so für die neuen ambulanten Maßnahmen eine Situation schufen, in welcher diese hinsichtlich ihres Mittelbedarfs nicht an die Stelle überholter Institute treten konnten, sondern sich um zusätzliche Mittel bemühen mußten. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, daß die Frage der Finanzierung und der Finanzierbarkeit von ambulanten Maßnahmen sich in der Praxis als eines der wesentlichen Hemmnisse für die Umsetzung dieses Reaktionsansatzes auf Jugendkriminalität erwiesen hat.[1]

Es gibt jedoch eine Reihe von Anzeichen, die darauf hindeuten, daß die große Bedeutung, die der Frage der Finanzierung von ambulanten Maßnahmen für die Praxis zukommt, nicht lediglich eine Situation des Ringens um knapper werdende öffentliche Mittel signalisiert, sondern daß die Problematik noch weitere, nicht offen zutage liegende Dimensionen hat. Anders ist es nicht zu erklären, daß in den vergangenen zwei Jahren die DVJJ immer wieder mit Einzelfällen befaßt wurde, in denen die Frage der Finanzierung ambulanter Maßnahmen, insbesondere der sozialen Gruppenarbeit, zu Zerwürfnissen zwischen den beteiligten Akteuren in Sozialarbeit und Justiz geführt haben oder zum Teil seit langem etablierte, angesehene Projekte durch Streit über Finanzierungsfragen in ihrer Existenz bedroht worden sind.

Dieser vermuteten neuen Dimension des alten Streits um die Finanzierung der ambulanten Maßnahmen soll im folgenden anhand von Streitfällen aus der Praxis auf die Spur gekommen werden. Ich werde mich

1 Vgl. Ostendorf, H.: Kosten - Ein Hindernis für ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen? In: ZRP 1988, S. 432.

dabei auf den bei weitem häufigsten Streitfall beschränken - der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG.

Zuvor ist es jedoch erforderlich, noch einmal den Blick auf den Streitstand hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die Durchführung von Weisungen gem. § 10 JGG und Auflagen gem. § 15 JGG zu lenken:

2. Der Streitstand

Nach ganz überwiegender Auffassung in der Literatur und der obergerichtlichen Rechtsprechung sind die Kosten für Weisungen und Auflagen im Sinne der §§ 10 bzw. 15 JGG nicht von der Staatskasse als Verfahrenskosten zu tragen und auch nicht dem Verurteilten aufzuerlegen.

- Einer Einordnung der Kosten für die Durchführung einer Weisung gem. § 10 JGG als Verfahrenskosten nach § 464 a Abs. 1 S. 1 StPO (der gem. § 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren Anwendung findet) steht entgegen, daß es sich hierbei weder um gem. §§ 40, 41 Gerichtskostengesetz (GKG) anfallende Gerichtsgebühren noch um in der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG benannte Auslagen der Staatskasse handelt. In dem Verzeichnis der Auslagen in der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG werden unter der Nummer 1910 lediglich die Kosten der verfahrenssichernden Maßnahmen der einstweiligen Unterbringung zur Beobachtung nach § 73 JGG oder der Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nach §§ 71, 72 Abs. 4 JGG aufgeführt, nicht jedoch die Kosten für die Befolgung einer Weisung gem. § 10 JGG oder einer Auflage gem. § 15 JGG.

- Die mit der Erteilung einer Weisung verbundenen Kosten sind auch keine Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat gem. § 464 a Abs. 1 S. 2 StPO. Nach heute einhelliger Auffassung[2] kommt der Durchführung einer Weisung kein Vollstreckungscharakter zu, da diese im Gegensatz zur Vollstreckung etwa einer Freiheitsstrafe nicht erzwungen werden kann.[3]

2 Vgl. Brunner, JGG, 9. Aufl., § 10 Rn. 22.

3 So heute auch Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10, Rn. 29, unter Zugrundelegung der Auffassung, daß der Ungehorsamsarrest gem. § 11 JGG die diesem zugrundelie-

- Die mit der Befolgung der Weisung entstehenden Kosten sind keine notwendigen Auslagen des Verurteilten im Sinne von § 464 a Abs. 2 StPO. In § 464 a Abs. 2 StPO ist nicht festgelegt, bei welchen Aufwendungen es sich um notwendige Auslagen handelt. Dies führte für die Kosten der ambulanten Maßnahmen dazu, daß als Weg der Übernahme der Kosten durch die Landeskasse vorgeschlagen wurde, im Urteil gem. § 74 JGG davon abzusehen, dem Angeklagten diese Auslagen aufzuerlegen.[4] Soweit es sich um die Kosten für die Durchführung eines sozialen Trainingskurses handelt, ist dieser Weg jedoch schon deshalb nicht gangbar, weil der verurteilte Jugendliche diese Kosten nicht zu tragen hat. Der soziale Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG wird in der Praxis ausschließlich von Trägern der Jugendhilfe angeboten. Er findet seine Entsprechung in der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 KJHG; diese Norm stellt die Grundlage für das Tätigwerden der Jugendhilfe in diesem Angebotsbereich dar. Die Durchführung dieser Maßnahme der Jugendhilfe durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe löst für die daran teilnehmenden Jugendlichen und Heranwachsenden (in der Terminologie des KJHG: junge Volljährige) keine Kostenfolge aus, denn die für die Hinzuziehung als Rechtsgrundlage dienende Vorschrift des § 91 KJHG verweist für beide Altersgruppen nicht auf § 29 KJHG.[5]

Ist somit die Übernahme der Kosten für die Teilnahme eines verurteilten Jugendlichen an einem sozialen Trainingskurs weder durch die Staatskasse noch durch den Verurteilten selbst möglich, bleibt als Kostenträger nur diejenige Einrichtung übrig, die diesen Kurs durchführt und die

gende Weisung ersatzweise korrigiert und insoweit die ursprüngliche Weisung nicht mit Zwang durchsetzbar ist.

4 Vgl. hierzu u.a. Ostendorf, H.: Kosten - Ein Hindernis für ambulante jugendstrafrechtliche Sanktionen? In: ZRP 1988, S. 432 ff. (436). Für die Praxis wurde dieser Weg 1988 durch den Bundesgerichtshof verbaut, der in einem Beschluß (vgl. BGHSt 36, S. 27 ff.) die Ansicht vertrat, daß die Strafprozeßordnung keine Regelung vorsehe, die es gestatte, dem Angeklagten von der Tragung seiner notwendigen Auslagen zu befreien; diese habe er in jedem Fall zu tragen. Da somit die Tragung seiner notwendigen Auslagen dem Verurteilten nicht aufzuerlegen sei, könne davon auch nicht gem. § 74 JGG abgesehen werden.

5 Zu einem anderen Ergebnis ist sicherlich zu kommen, wenn die Auslagen sich auf Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an einer sozialen Gruppenarbeit entstehen, verursacht werden. Zwar stellen die Richtlinien zum JGG (Nr. 5 zu § 74) fest: "Die Kosten, die Jugendlichen dadurch entstehen, daß sie einer ihnen erteilten Weisung gem. § 10 oder Auflage gem. § 15 nachkommen, gehören nicht zu den Kosten und Auslagen im Sinne des § 74 JGG"; dieser aus den alten Richtlinien vor Erlaß des 1. JGG-Änderungsgesetzes übernommenen Feststellung bleibt jedoch mangels eigener Begründung nur der Bezug auf die wenig überzeugende Argumentation des BGH (s. oben Fußnote 4); vgl. hierzu Brunner, NStZ 89, S. 239 f. und Ostendorf, StV 89, S. 909 sowie Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10 Rn. 29.

Aufwendungen für Personal und Sachmittel trägt. Dies entspricht auch der nahezu einhelligen Auffassung in der Literatur.[6]

Auch die Justizministerinnen und -minister haben diese Auffassung auf ihrer Herbstkonferenz am 22./23. November 1994 bestätigt; wörtlich heißt es in dem Beschluß: "Die Kosten für die Durchführung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG und SGB VIII fallen bei der Jugendhilfe an". Dies ist zum einen die exakte Beschreibung des tatsächlichen Zustandes - nur die Jugendhilfe führt soziale Trainingskurse (auch) für straffällige Jugendliche durch -, zum anderen liegt es nahe, ihn mit der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 KJHG gleichzusetzen, da hier nicht nur hinsichtlich der Ausgestaltung und der Zielsetzung Parallelen bestehen, sondern auch hinsichtlich der Entwicklung der Normen enge Zusammenhänge zwischen beiden Maßnahmen bestehen. Die amtliche Begründung zum 1. JGG-Änderungsgesetz enthält den Hinweis, daß das JGG den sozialen Trainingskurs "nur beispielshaft als eine mögliche Form erzieherischer Gruppenarbeit" benennt.[7] Damit korrespondierend wird erläutert, daß die soziale Gruppenarbeit gem. § 29 KJHG zurückgeht "auf Modelle von Erziehungskursen, die auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes als eine Form der Weisung (§ 10 JGG) in den letzten Jahren mit Erfolg erprobt worden sind".[8]

Wenn sich demnach also zumindest hinsichtlich der Folge des Zahlenmüssens nahezu alle Experten aus Politik, Rechtsprechung und Wissenschaft einig sind, wie kann es dann in der Praxis zu Streitfällen kommen, die nicht durch einen schlichten Hinweis oder ein simples Nachschlagen in einer Fachpublikation schnellstens und geräuschlos beizulegen wären?

6 Vgl. Bizer, J.: Kostentragungspflicht für die jugendrichterliche Weisung, einen sozialen Trainingskurs zu besuchen. In: ZfJ 1991, S. 616 ff. mit weiteren Nachweisen. Dagegen aber Meyer, P.: Zur Kostenträgerschaft bei ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: DVJJ 1993, S. 62 ff.

7 BT-Drucksache 11/5829, S. 16.

8 Junge, H.; Lendermann, H.: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), 1990, S. 70.

3. Die Streitfälle der Praxis

Um dem Phänomen auf die Spur zu kommen, sollen im folgenden drei unterschiedlich gelagerte Fälle, die in den vergangenen Jahren an die DVJJ herangetragen wurden, dargestellt und auf den Gehalt an Streitpunkten untersucht werden:

Fall 1:

Das Jugendschöffengericht verurteilt einen stadtbekannten Schläger, der der Skinheadszene zuzuordnen ist, wegen gefährlicher Körperverletzung und anderer Straftaten zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Rahmen der Auflagen zur Bewährung gem. § 23 JGG wird ihm die Weisung erteilt, an einem sozialen Trainingskurs nach Maßgabe der Jugendgerichtshilfe teilzunehmen. Eine vorherige Absprache bezüglich dieser Weisung zwischen dem Gericht und dem Jugendamt hat nicht stattgefunden. Die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe, die an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, hatte sich zu der Möglichkeit eines sozialen Trainingskurses in ihrer Stellungnahme nicht geäußert, weil sie ebenso wie der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in seinem Plädoyer davon ausging, daß eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht in Betracht kommt. Der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, der eine soziale Gruppenarbeit leitet, die zu 60 % aus jungen Kurden und Libanesen besteht, äußert gegenüber seiner Behördenleitung, daß er es ablehne, diesen Verurteilten aufzunehmen, da ansonsten der Bestand der Gruppe gefährdet sei. In einer Konferenz im Jugendamt wird die Position des Gruppenleiters übernommen. Dem Gericht wird mitgeteilt, daß die Kommune die Kosten für die Weisung nicht übernehmen könne, da der verurteilte Jugendliche für die Teilnahme an der Gruppenarbeit ungeeignet sei. Der vorsitzende Richter des Jugendschöffengerichts schreibt einen Brief an den Bürgermeister, in dem er u.a. von Sanktionsvereitelung spricht.

Fall 2:

Im Jugendhilfeausschuß einer Kreisstadt steht eine Beschlußvorlage zur Beratung, in welcher das Jugendamt darlegt, daß die soziale Gruppenarbeit für straffällige Jugendliche als Angebot der öffentlichen Jugendhilfe eingestellt werden soll. Zur Begründung wird ausgeführt, daß diese Maßnahme eine Sanktion nach dem JGG sei und die vorhandene Gruppe ausschließlich an den Vorgaben des Jugendgerichts, nicht jedoch an der Frage der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme aus der Sicht der Jugendhilfe orientiert sei. Die Zuweisungen erfolgten ausschließlich durch die Justiz, so daß nicht einsichtig sei, daß die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür die Kosten tragen solle.

Fall 3:

Die Staatsanwaltschaft gibt ein Ermittlungsverfahren gegen einen Jugendlichen an die Jugendgerichtshilfe des Wohnortes mit der Bitte ab, den jugendlichen Beschuldigten in einen sozialen Trainingskurs, der zum Angebot der Jugendgerichtshilfe gehört, aufzunehmen. Der Staatsanwalt signalisiert, daß er im Falle einer erfolgreichen Teilnahme eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG beabsichtige. Der zuständige Jugendgerichtshelfer nimmt Kontakt mit dem Jugendlichen und seinen Eltern auf und kommt nach Abschluß seiner Prüfung zu dem Schluß, daß der betreffende Jugendliche, der erstmals mit einer Straftat auffällig wurde, in keiner Weise Anzeichen für ein erzieherisches Defizit bzw. eine soziale Mangellage aufweist und nicht der erzieherischen Hilfe bedarf. Der Jugendgerichtshelfer lehnt in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft die Durchführung eines sozialen Trainingskurses mit dem Jugendlichen ab. Die Staatsanwaltschaft erhebt einige Wochen später Anklage gegen den Jugendlichen. In der Hauptverhandlung ist der bereits im Vorverfahren mit dem Fall befaßte Jugendgerichtshelfer beteiligt; in seiner Stellungnahme am Ende der Verhandlung bleibt er bei seiner bereits im Vorverfahren geäußerten Auffassung, daß ein sozialer Trainingskurs für den Angeklagten nicht in Betracht kommt. Die Richterin stellt das Verfahren gem. § 47 JGG gegen Zahlung einer Geldbuße gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG ein und macht noch im Sitzungssaal dem Jugendgerichtshelfer schwere Vorwürfe bezüglich seines Verhaltens.

Damit ist ihr Zorn noch nicht besänftigt; in der Woche danach schreibt sie eine mehrseitige Beschwerde über den betroffenen Jugendgerichtshelfer an den für den Bereich Jugend zuständigen Dezernenten der Stadtverwaltung. Sie weist unter anderem darauf hin, daß das Bundesland sich an den Personalkosten des Jugendamtes, die durch das Angebot der sozialen Gruppenarbeit entstehen, zu 50 % beteiligt, und zwar deshalb, weil dort zu einer Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG verurteilte Jugendliche und Heranwachsende betreut werden. Es gehe schon aus diesem Grunde nicht an, daß Entscheidungen des Jugendgerichts nicht befolgt würden.

4. Die Bewertung der Streitfälle

Zu Fall 1:

Die Entwicklung dieses Streitfalles zeigt überdeutlich, daß hier zwar das Argument der (nicht gegebenen) Kostentragungspflicht vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorangestellt wird, um eine Aufnahme des verurteilten Jugendlichen in eine für ihn ungeeignete Gruppe zu begründen, der Kern des Streites jedoch in einem ganz anderen Bereich zu suchen ist. Wie schon aus der Diskussion der Datenschutzregelungen im Kontext der Jugendhilfe im Strafverfahren bekannt, überdeckt auch hier das eher formale Argument der Kosten die eigentliche Streitfrage: Besteht eine Kostentragungspflicht der Jugendhilfe auch dann, wenn ein fachlicher Dissens zwischen dem Jugendgericht und dem Jugendamt über die Notwendigkeit und Angemessenheit der ausgeurteilten Maßnahme besteht - oder, noch konkreter, hat das Jugendamt das Recht, eine durch Urteil ausgesprochene Sanktion für den Jugendlichen, die auf Teilnahme an einer pädagogischen Maßnahme abzielt, zu ignorieren und die eigene fachliche Bewertung diesem Urteil entgegenzusetzen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, die Rechtsgrundlagen für das jeweilige Handeln sowohl des Jugendgerichts als auch des Trägers der Jugendhilfe zu betrachten. Dabei bedarf die Berechtigung des Jugendgerichts, den Jugendlichen - in diesem Fall gem. § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG - bindend zu verpflichten, der

Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, zu folgen, keiner weiteren Erläuterung. Aber wird durch diese Entscheidung auch der Träger der Jugendhilfe, der den Kurs in seinem Leistungskatalog hat, bindend verpflichtet?

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Jugendhilfe sind die Bestimmungen des KJHG; zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 KJHG auch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung und ergänzenden Leistungen gem. §§ 27 ff. KJHG. In § 29 KJHG wird als eine Form der erzieherischen Hilfen die soziale Gruppenarbeit, die dem sozialen Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG inhaltlich entspricht, aufgeführt. Die Voraussetzungen für die Gewährung auch dieser Form der Hilfe zur Erziehung sind in § 27 KJHG aufgeführt. Relevant für die Stellung des Trägers der Jugendhilfe bei der Entscheidung, welche Hilfe zu gewähren ist, ist dabei die Vorschrift des § 27 Abs. 1 KJHG: "Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für so eine Entwicklung geeignet und notwendig ist." In § 27 Abs. 2 S. 2, erster HS. KJHG heißt es weiter: "Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall..."

§ 27 KJHG verpflichtet und berechtigt also den Träger der Jugendhilfe, die Voraussetzungen für diesen Anspruch auf Hilfe dem Grunde nach und hinsichtlich der Ausprägung im konkreten Einzelfall unter dem Aspekt der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfsmaßnahme zu prüfen; die rechtmäßige Handhabung dieses Prüfungsrechts ist von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüfbar.[9]

In der Literatur zum JGG wird vertreten, daß die Jugendgerichtshilfe gesetzlich verpflichtet sei, soziale Trainingskurse anzubieten[10] und durchzuführen[11]. Da die Jugendgerichtshilfe gem. § 52 Abs. 1 KJHG

9 Vgl. Münder, J. und andere: Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG, 2. Aufl., § 27 Rn. 7 ff.

10 Brunner, JGG, 9. Aufl., § 10 Rn. 11 a, wobei offengelassen wird, welches Gesetz diese Verpflichtung begründet, das KJHG oder das JGG.

11 Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10 Rn. 28 unter Verweis auf § 38 Abs. 2 S. 5 JGG.

eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes ist, die nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 2 S. 3 JGG durchzuführen ist, wird nach dieser Auffassung dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit der Kommune nichts anderes übrigbleiben, als auch die Kosten hierfür zu tragen, da eine Kostentragungsregelung für diesen Bereich im JGG nicht enthalten ist und aus der Strafprozeßordnung, wie oben gezeigt, eine den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entlastende Regelung nicht entnommen werden kann. Die Frage der Entscheidungskompetenz des den sozialen Trainingskurs anbietenden öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gem. § 27 KJHG wird dahingehend beantwortet, daß dem Jugendrichter die Entscheidung über Anordnung, Umfang und Beendigung des Trainingskurses obliege[12] und die Entscheidung des Jugendrichters über eine Weisung die nach dem KJHG bestehenden Aufgaben der Jugendhilfe konkretisierten.[13] Bizer[14] führt diesen Denkansatz weiter mit der Aussage, daß bei Erteilung einer Weisung durch den Jugendrichter die öffentlich-rechtliche Leistungsverpflichtung des Jugendamtes gem. § 27 Abs. 1 KJHG ausgelöst werde, da mit seiner Entscheidung das Jugendgericht implizit feststelle, daß die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 vorlägen. Im Ergebnis bedeute dieses, daß die jugendrichterliche Weisung an den Angeklagten, einen sozialen Trainingskurs zu besuchen, auch das Jugendamt verpflichte, Hilfe zur Erziehung als soziale Gruppenarbeit zu gewähren.[15]

Es soll an dieser Stelle dahingestellt sein, ob es eine aus den §§ 1, 2, 27 KJHG resultierende Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt, soziale Gruppenarbeit vorzuhalten (siehe unten zu Fall 2). Eine Verpflichtung des Jugendamtes aus § 52 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit § 38 Abs. 2 S. 5 JGG zur Durchführung von sozialen Trainingskursen kann meines Erachtens nicht festgestellt werden. § 38 Abs. 2 S. 5 JGG spricht ausdrücklich den Jugendgerichtshelfern/innen die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Eine Pflicht zur Durchführung, wie in § 38 Abs. 2 S. 7 JGG hinsichtlich der Betreuungsweisung (entspricht der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 KJHG) geschehen, der übrigen Weisungen und Auflagen wird in § 38 Abs. 2 S. 5 JGG der JGH gerade nicht auferlegt. Im Wege der Auslegung zu einem anderen Ergebnis zu kommen, hieße zu übersehen, daß der Gesetzgeber im Rahmen der Reform des § 38 JGG durch das erste JGG-Änderungsgesetz sicherlich die Regelungen der Sätze 5 und 7 des § 38 Abs. 2 JGG gleich ausgestaltet hätte, wenn er der Jugendgerichtshilfe und damit den Trägern der Jugendhilfe dieselben Pflichten hätte auferlegen wollen.[16]

12 Brunner, JGG, 9. Aufl., § 10 Rn. 11 a.

13 Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10 Rn. 29.

14 Bizer, J.: Kostentragungspflicht für die jugendrichterliche Weisung, einen sozialen Trainingskurs zu besuchen. In: ZfJ 1991, S. 616 ff.

15 Vgl. Bizer, a.a.O., S. 619.

Ist also die Anknüpfung einer Verpflichtung zur Durchführung von sozialen Trainingskursen durch das Jugendamt an § 38 JGG nicht überzeugend begründbar, so gilt dies erst recht für die oben zitierte Auffassung, wonach die öffentlich-rechtliche Leistungsverpflichtung des Jugendamtes nach §§ 27 Abs. 1, 29 KJHG durch Verurteilung des Jugendlichen durch das Jugendgericht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG ausgelöst wird[17]. Eine solche Verlagerung der Entscheidungskompetenz aus dem öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis der Kommune als Träger der Jugendhilfe in die Kompetenz des Jugendgerichts, das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trotz aller pädagogisch ambitionierten besonderen Aufgaben und Zielsetzungen ein Strafgericht und damit Bestandteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist[18], bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage entweder im Regelungsbereich des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts; beides ist jedoch nicht gegeben. Auch hier ist zu beachten, daß der Gesetzgeber im ersten JGG-Änderungsgesetz bei der Reform des § 38 JGG für die Betreuungsweisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG in § 38 Abs. 2 S. 7 JGG eine solche Befugnis geschaffen hat, nicht jedoch für die Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG. Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist daher entgegen der Auffassung von Bizer davon auszugehen, daß dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1 KJHG ein eigenständiges Prüfungsrecht über die Notwendigkeit und Geeignetheit der mit der

16 Dementsprechend gehen Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 1. Aufl., § 10 Rn. 56 sowie Eisenberg, JGG, 5. Aufl., § 10, Rn. 70 auch von einer Überwachungs- nicht von einer Durchführungpflicht der JGH aus. Eisenberg, a.a.O., Rn. 26 stellt klar, daß zur Durchführung eines sozialen Trainingskurses vom Gesetz nicht näher bestimmte geeignete Personen oder Organisationen in Betracht kommen, wobei gegenüber der "bisherigen Dominanz der JGH und noch mehr gegenüber der Bewährungshilfe Bedenken bestehen".

17 Siehe oben Fn. 15.

18 Vgl. etwa BGHSt 18, S. 79; 22, S. 48.

Weisung ausgesprochenen Hilfe zur Erziehung zusteht. Diese Auffassung wird mittlerweile auch von der Justizministerinnen- und -ministerkonferenz geteilt; unter TOP 8 ihrer Sitzung am 22./23. November 1994 haben diese im Kontext mit dem Beschluß der weiteren Förderung der ambulanten Maßnahmen festgestellt: "Diese (die Jugendhilfe) ist in Angebot und Ausführung der Maßnahmen nicht von der Justiz abhängig; d. h. der Jugendrichter kann durch die Anordnung einer ambulanten Maßnahme - abgesehen von der Betreuungsweisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG - nur den Jugendlichen verpflichten, nicht aber den Träger der Jugendhilfe zur Durchführung der Maßnahme."

Die Verpflichtung des Jugendgerichts, vor Anordnung von Weisungen gem. § 10 JGG die Jugendgerichtshilfe stets zu hören, wie es § 38 Abs. 3 S. 3 JGG vorschreibt, erhält bei Zugrundelegung dieser Auffassung eine besondere Bedeutung; so verhindert die Anhörung - und die Einbeziehung der Auffassung der Jugendgerichtshilfe in die Überlegungen hinsichtlich der Auswahl der Weisung -, daß eine gegen die fachliche Auffassung des Jugendamtes dem Jugendlichen bindend auferlegte Verpflichtung zur Befolgung einer bestimmten Weisung aus dem Grunde leerläuft, daß sich niemand findet, der dem Jugendlichen die Befolgung ermöglicht.

Die Ursache für die Eskalation des Konflikts im zu bewertenden Praxisfall liegt denn auch weniger in der durch unterschiedliche Rechtsauffassungen in der Literatur durchaus nicht eindeutig zu überblickenden Frage eines eigenständigen Prüfungs- und Ablehnungsrechts der Jugendhilfe vor der Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 KJHG, sondern in der Nichtbeachtung von § 38 Abs. 3 S. 3 JGG durch das Jugendgericht. Durch diese unterbliebene Kommunikation und Abstimmung mit dem Jugendamt ist es letztlich zu einer pädagogisch völlig verfehlten Weisung als Bewährungsauflage gekommen. Andererseits mag das Bewußtsein für die Bedeutung dieser Kommunikation zwischen Jugendgericht und Jugendamt sich schärfen, wenn man, wie hier vertreten, von einer Unabhängigkeit des Jugendamtes von den Entscheidungen des Jugendgerichts bezüglich der Durchführung von sozialen Trainingskursen/sozialer Gruppenarbeit ausgeht.

Zu Fall 2:

Die Argumentationslinie der in den Jugendhilfeausschuß eingebrachten Beschlußvorlage zeigt, daß das Jugendamt entgegen der oben zu Fall 1 vertretenen Auffassung davon ausgeht, daß ausschließlich das Jugendgericht über die Teilnahme an der sozialen Gruppenarbeit zu entscheiden hat, die Gruppe also offensichtlich als klassische ambulante Maßnahme nach dem JGG vorgehalten wird, ohne daß die Gruppe auch für andere Jugendliche, die nicht aus Anlaß einer Straftat der Hilfe zur Erziehung in Form einer sozialen Gruppenarbeit nach § 29 KJHG bedürfen, besucht wird. Das Jugendamt ist offensichtlich mit dieser Situation (meines Erachtens zu Recht) aus pädagogisch-fachlichen Gründen unzufrieden, greift bei der Bereinigung dieser unbefriedigenden Situation aber nicht die inhaltliche Mangellage auf, sondern verlagert die Problematik auf die Kostenfrage. Bei diesem Vorgehen bleibt der bittere Beigeschmack, daß die womöglich fehlende pädagogische Konzeption betreffend das Angebot der sozialen Gruppenarbeit und die Unzufriedenheit mit dem bloßen Erfüllungsgehilfentum für das Jugendgericht nicht problematisiert und mit den Jugendrichtern ausgetragen wird, sondern über die Möglichkeit, diese Maßnahmen mit dem Hebel des Entzugs der finanziellen Mittel abzuschaffen, Druck ausgeübt wird. Dem einzelnen Jugendrichter/der Jugendrichterin kann damit jegliche Möglichkeit genommen werden, Weisungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG auszusprechen.

Ein solches Vorgehen eines Jugendhilfeträgers ist nach den Vorgaben des KJHG nicht hinnehmbar. Zwar läßt sich nach hier vertretener Auffassung aus der Verpflichtung zur Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 Abs. 1 KJHG keine Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ableiten, soziale Trainingskurse/-soziale Gruppenarbeit gem. § 29 KJHG durchzuführen, das Vorhalten eines entsprechenden Angebots ergibt sich jedoch vielmehr aus den Verpflichtungen, die §§ 1, 2 und 27 KJHG dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auferlegen. Die zur Verwirklichung des Rechtes der jungen Menschen in einer Kommune auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 KJHG) und die hierfür von der Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen und sonstigen Aufgaben gem. § 2 KJHG umfas-

sen insbesondere die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. KJHG. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Minderjährigen entsprechenden Erziehung sowie rechtsfehlerfreie Beurteilung des erzieherischen Bedarfs) besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Gewährung der geeigneten und notwendigen erzieherischen Hilfe.[19] Dieser Rechtsanspruch ist als solcher auch nicht an finanziellen Maßgaben wie etwa der Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder dem Noch-Vorhanden-Sein von Mitteln gebunden.[20]

Ohne die Einzelfälle der Inanspruchnahme der sozialen Gruppenarbeit im vorliegenden Fall zu kennen, kann davon ausgegangen werden, daß eine Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die durch Urteil des Jugendgerichts zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG verpflichtet sind, tendenziell die zitierten Voraussetzungen für die Gewährung der erzieherischen Hilfe der sozialen Gruppenarbeit gem. § 29 KJHG erfüllt, zumal diese Weisung nach einhelliger Auffassung als Ersatz für die Verurteilung zu Jugendarrest gem. § 16 JGG konzipiert ist und wegen ihrer intensiven Inanspruchnahme des betreffenden jungen Menschen für die Reaktion auf strafrechtliche Bagatelltaten ausscheidet.[21] Es ist daher davon auszugehen, daß die Gruppe in dem hier zu bewertenden Fall tendenziell aus solchen jungen Menschen aus der Kommune besteht, die erzieherische Mangellagen aufweisen und insoweit der erzieherischen Hilfe bedürfen. Mit dem Argument der fehlenden Mittel eine solche Gruppe als Angebot der Jugendhilfe aufzugeben, bedeutet gerade für diejenigen jungen Menschen in der Kommune, die nicht nur - signalisiert durch die Befassung des Jugendgerichts - besondere Probleme machen, sondern in der Regel auch besondere Probleme haben, aus dem Adressatenkreis des Angebots der öffentlichen Jugendhilfe ausgegrenzt zu werden; damit wird von der Kommune gegen die elementaren Ziele des KJHG verstoßen.

Trotz dieser sich aus den Vorgaben des Jugendhilferechts ergebenden Anforderung an die Kommunen, auch - und gerade - für straffällige Jugendliche und Heranwachsende Hilfen zur Erziehung zu gewähren, ist

19 Vgl. Münder u.a., a.a.O., § 27 Rn 1, 3 ff.
20 BVerwG, NDV 1990, S. 58 ff.
21 Vgl. z.B. Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10 Rn. 17.

eine Pflicht der Bundesländer zur Beteiligung an den Kosten für diese Angebote zu bejahen.[22] Rechtlich läßt sich eine solche Verantwortung durchaus ableiten: zum einen aus der Bindung der Länder an die Zielsetzung des JGG, auf Jugendstraftaten gerade auch pädagogisch ambitioniert im Sinne der Erziehungsmaßregeln gemäß §§ 9 ff. JGG zu reagieren,[23] zum anderen aus den Aufgaben der Länder im Bereich der Jugendhilfe, wie sie in § 82 Abs. 2 KJHG gefaßt sind; mit der Pflicht zur Unterstützung der Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Entscheidend ist jedoch der politische Wille, diese gesetzlichen Aufträge in die Praxis umzusetzen. Mit Ostendorf[24] ist daher zu fordern, daß eine generelle politische Absprache zwischen den potentiellen Kostenträgern des Landes und der Kommunen getroffen wird, wie dies etwa in Schleswig-Holstein[25] oder Niedersachsen[26] geschehen ist. Die exemplarisch in diesen beiden Bundesländern getroffenen Regelungen können zwar Auseinandersetzungen im Einzelfall über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer erzieherischen Hilfe nicht verhindern (s. unten zu Fall 3), sie bewahren jedoch die lokale Kultur der Jugendstrafrechtspflege in den einzelnen Bezirken davor, durch letztlich nicht sachgerechte, lediglich an Finanzproblemen orientierte Entscheidungen lokaler Gremien oder Institutionen auf einen Stand zurückgeworfen zu werden, der der Situation vor dem Durchbruch der ambulanten Bewegung in den 70er Jahren entspricht.

Zu Fall 3:

Bei der Bewertung dieses Falles soll hier nicht darauf eingegangen werden, daß die Praxis gerade vieler reformorientierter Staatsanwaltschaften aus der Zeit vor Inkrafttreten des 1. JGG-Änderungsgesetzes, auch die

22 Wie hier auch Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10 Rn. 29, und Finger, DVJJ 1994, S. 234.
23 Letztlich abzuleiten aus Art. 83 GG, das die Länder verpflichtet, auch dieses Bundesgesetz als eigene Angelegenheit zu behandeln.
24 vgl. Ostendorf, JGG, 3. Aufl., § 10 Rn. 29 am Ende.
25 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992, GVBl. SH 1992, S. 158)
26 vgl. Finger, R.: Entwicklungen und Tendenzen im Jugendkriminalrecht - Konsequenzen für die niedersächsische Praxis. In: DVJJ 1994, S. 234 ff.

Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs im Kontext der Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG bei Einrichtungen der Jugendhilfe anzuregen, bis heute trotz der Herausnahme des sozialen Trainingskurses aus dem Regelungsbereich des § 45 JGG neuer Fassung durchaus verbreitet ist. Der Konflikt entzündete sich im vorliegenden Fall nicht an der unrechtmäßigen Anregung eines sozialen Trainingskurses als Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens gem. § 45 Abs. 2 JGG durch den Staatsanwalt, sondern an der Weigerung des Jugendgerichtshelfers, die Voraussetzungen des § 27 KJHG zu bejahen und damit einen entsprechenden Bedarf auf die konkrete erzieherische Hilfe festzustellen.

Zur Rechtslage hinsichtlich der Kompetenz des zuständigen Jugendamtes, eine eigenständige Prüfung der Voraussetzungen des § 27 KJHG vorzunehmen, kann hier zunächst auf die oben zu Fall 1 ausgeführten Argumente verwiesen werden. Darüber hinaus hat jedoch dieser Fall noch eine andere Komponente, die der Prüfung und Bewertung bedarf: Die oben zu Fall 2 bejahte Verpflichtung der Bundesländer, sich an den Kosten für Leistungen nach dem KJHG von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu beteiligen, wenn (auch) mit durch Urteil des Jugendgerichts zugewiesenen jungen Menschen gearbeitet wird, ist im vorliegenden Fall erfüllt. Damit stellt sich die Frage, ob die Beteiligung des Landes an den Kosten für soziale Gruppenarbeit/soziale Trainingskurse dazu führt, daß die zuständigen Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe bei der Zuweisung von Verurteilten durch das Jugendgericht keine Kompetenz haben, die Aufnahme in die jeweilige Maßnahme zu verweigern.

Der vorliegende Fall bietet nicht genügend Detailinformationen für eine abschließende Beurteilung dieser Frage, jedoch genügend Material für einige grundsätzliche Überlegungen.

Neben der Möglichkeit, den öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch eine gesetzliche Regelung bei der Gewährung von bestimmten erzieherischen Hilfen an die Entscheidung des Jugendgerichts zu binden, wie dies durch § 38 Abs. 2 Satz 7 JGG für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 KJHG geschehen ist, besteht zweifellos auch die Möglichkeit, diesen Bindungseffekt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land als Träger der Justiz und der jeweiligen

Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu begründen. Auch ist denkbar, Landesmittel im Rahmen der institutionellen Förderung oder der Projektförderung nach dem jeweiligen Landeshaushaltsrecht mit der Auflage zu verbinden, Gruppen für verurteilte Jugendliche und Heranwachsende vorzuhalten. Die Inanspruchnahme der Mittel würde dann zwar nicht die gesetzlich fixierten Rechte und Pflichten des Trägers der Jugendhilfe aus § 27 KJHG aufheben, jedoch für die jeweils konkret geförderten Projekte ebenso wie bei einer vertraglichen Bindung eine Festlegung jedenfalls der Ermessensausübung hinsichtlich der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme zugunsten der Entscheidung des Jugendgerichts beinhalten.

Das von der Jugendrichterin im vorliegenden Fall vorgetragene Argument der Kostentragung durch das Land ist damit wohl nicht unberechtigt. Auch in diesem Fall ist jedoch offenkundig, daß der Aspekt der Kostentragungspflicht letztlich nur das Vehikel ist für die Austragung elementarer Konflikte zwischen Justiz und Jugendhilfe, wie im vorliegenden Fall die trotz Kommunikation und fachlichem Austausch letztlich offene Frage, wem denn nun, der Justiz oder der Jugendhilfe, das letzte Wort bei der Entscheidung über pädagogisch ambitionierte Maßnahmen verbleibt.

5. Resümee

Nicht nur die drei dargestellten exemplarischen Fälle zeigen, daß der zum Teil vehement geführte Streit um die Kostentragungspflicht ambulanter Maßnahmen im Kern elementare pädagogisch-fachliche und rechtliche Fragen des Verhältnisses von Justiz und Jugendhilfe betrifft. Daß diese Fragen mit der festzustellenden Vehemenz diskutiert werden, ist eine schon seit den Gesetzgebungsverfahren für das 1. JGG-Änderungsgesetz einerseits und das KJHG andererseits abzusehende Konsequenz aus der mangelhaften Abstimmung, insbesondere aber der unterschiedlichen inhaltlichen Reichweite dieser beiden Reformvorhaben. Auf der einen Seite eine völlig ungenügende, zum Teil hinter dem Stand der Praxis der "Jugendstrafrechtsreform von unten" zurückbleibende Festschreibung von dem Jugendstrafrecht zugrunde liegenden überholten

Erziehungskonzepten, auf der anderen Seite ein grundlegender Paradigmenwechsel im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe weg von einem Eingriffs- hin zu einem Angebotscharakter der Maßnahmen der Jugendhilfe. In dem Maße, wie die Implementation des KJHG in die Praxis der Jugendhilfe Fortschritte macht, sind Konflikte mit dem Feld der Jugendgerichtsbarkeit geradezu zwangsläufig - zu viele notwendige und vom Gesetzgeber seit langem gewollte Schnittstellen dieser beiden Bereiche passen nicht mehr aneinander.

Was zu tun ist, hat die DVJJ mit der Vorlage ihrer Vorschläge für ein neues Jugendgerichtsgesetz[27] dargelegt, nämlich eine umfassende Reform des Jugendgerichtsgesetzes, die insbesondere auch die Entwicklungen im Bereich der Grundlagen der Jugendhilfe, ihrem Selbstverständnis und der rechtlichen Grundlage ihrer Tätigkeit berücksichtigt, die Aufgabenstellungen klar definiert, die Verantwortlichkeiten abgrenzt und nicht zuletzt auch klare Vorgaben hinsichtlich der Kostentragungspflicht für durch jugendrichterliche Entscheidungen verursachte Aufwendungen trifft.

Bis dahin bleibt den Akteuren in Justiz und Jugendhilfe nichts anderes übrig, als unter strikter Berücksichtigung des intendierten erzieherischen Erfolgs für die gemeinsame Klientel im fachlichen Austausch Konsens zu finden. Den Bundesländern aber obliegt die Pflicht, sobald wie möglch die Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen der Anspruch der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz bei den Kommunen als verantwortlichen Trägern der Jugendhilfe umgesetzt werden kann - nicht zuletzt durch die Beteiligung an den Kosten für Projekte, die sich (auch) mit straffälligen Jugendlichen befassen.

27 DVJJ 1992, S. 4 ff.

Die Finanzierung ambulanter Maßnahmen

Podiumsdiskussion

Moderation:

Hartmut Pfeiffer, Geschäftsführer der DVJJ, Hannover

Teilnehmer der Podiumsdiskussion:

Achim Brauneisen, Staatsanwalt, Referent im Justizministerium Baden-Württemberg, zuständig unter anderem für das Jugendstrafrecht, wobei der Bereich Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.

Christa Heilemann, Oberverwaltungsrätin, Sozialreferentin beim Landkreistag Baden-Württemberg, dort unter vielem anderem auch zuständig für die Jugendhilfe .

Wolfgang Krieger, Abteilungsleiter Soziale Dienste im Kinder- und Jugendamt Heidelberg; die Jugendgerichtshilfe ist Teil dieses sozialen Dienstes.

Thomas Mörsberger, Leiter des Landesjugendamtes Baden.

Jörg Müller-Schöll, Ministerialrat, Referatsleiter für Jugendhilfe und Jugendschutz im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg.

Dr. Reinhard Wiesner: Ministerialrat, Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Brauneisen:

Meine Damen und Herren, ich denke, ich kann mein Statement am Anfang zunächst kurz halten, denn wir vertreten zur Frage der Finanzierung ambulanter Maßnahmen - ich denke es geht nur um die Maßnahmen, die vom Jugendrichter angeordnet wurden - eigentlich dezidiert eine Rechtsauffassung, die von Herrn Pfeiffer weitgehend vorher dargelegt worden ist.

Der erste Punkt ist die Frage, wer für die Durchführung und die Finanzierung dieser Maßnahmen zuständig ist. Wir sind der Auffassung, die Zuständigkeit liegt bei der Jugendhilfe. Es gibt bei derzeitiger Gesetzeslage keine Norm, die die Finanzierungszuständigkeit der Justiz zuweisen